

**1. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte im Lausitzer Seenland Klinikum
(TV-Ärzte LSK)**

vom 04. Juli 2014

Zwischen

der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH,
Maria-Grollmuß-Straße 10,
02977 Hoyerswerda,

vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen,

vertreten durch die 1. Vorsitzende des Landesverbandes,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend "Ärzte" genannt)¹, die in einem Arbeitsverhältnis zu der im Rubrum benannten Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter).
- (4) Mit Ärzten, die das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben, können einzelvertraglich vom Tarifvertrag abweichende Arbeitsbedingungen vereinbart werden, soweit diese nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößen.

§ 2 Änderungen

- (1) § 24 TV-Ärzte LSK (Erholungsurlaub) wird wie folgt gefasst:
 - (1) 1Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 19). 2Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.
3Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. 4Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. 5Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:

1. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.
 2. Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages einen höheren Urlaubsanspruch als den in Absatz 1 Satz 1 genannten haben, behalten ihren bisherigen Urlaubsanspruch.
- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die Ärztin/ der Arzt als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BURLG bleibt unberührt.

¹Sofern im Folgenden weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 22 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Lausitzer Seenland Klinikum GmbH

Hoyerswerda, 29/11/14


.....
Stefan Todtwalusch
Geschäftsführer


.....
Lars Markewitz
Geschäftsführer

Marburger Bund Landesverband Sachsen

15. DEZ. 2014
Dresden,


.....
Sabine Ermer
1. Vorsitzende


.....
Steffen Forner
Geschäftsführer